

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 23

13. November 2013

Nummer 25

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Güllevergärungsanlage Milchviehanlage Fischbeck (AG „Schwarzbuntzucht“ Fischbeck e.G.)“	164
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung	164
4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“	165
Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“	165
3. Hansestadt Stendal Amt für Wirtschaft und Liegenschaften	
Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Hansestadt Stendal im Bereich der Machbarkeitsstudie zum Industriepark Stendal-Nord (Vorkaufssatzung Industrie- und Gewerbegebiet „Am Altmärkischen Flugplatz“)	167
4. Hansestadt Stendal Planungsamt	
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal Bebauungsplan Nr.11/91 „Uppstall“, 3. Änderung	
hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	
2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 i. V.m. § 13 a BauGB	167
5. Altmark Oase - Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH	
Bekanntmachung	168
6. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
1. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck	
hier: Wirksamwerden der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB	168
7. Wasserverband Stendal-Osterburg	
Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 9.10.2013 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers	169
Bekanntmachung Änderung	169
8. Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg	
Amtliche Bekanntmachung	170
9. Kirchenkreisverband Prignitz-Havelland-Ruppin	
Evangelische St. Marien-St. Laurentius Gemeinde Havelberg Friedhofsverwaltung für die Friedhöfe in Havelberg (Jungfern-, Stadt-, und Domfriedhof) OT Toppel und OT Jederitz ;Leistungskatalog ab 13. November 2013	170

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Agrargenossenschaft „Schwarzbuntzucht“ Fischbeck e.G. 39524 Wust-Fischbeck OT Kabelitz, Dorfstr. 44 auf Erteilung einer Genehmigung aufgrund § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Firma Agrargenossenschaft „Scharzbuntzucht“ Fischbeck e.G. 39524 Wust-Fischbeck OT Kabelitz, Dorfstr. 44 beantragte mit Unterlagen vom 02.07.2013 beim Landkreis Stendal die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

Güllevergärungsanlage zur Erzeugung von Energie
im Rahmen der vorhandenen Milchviehanlage

in

39524 Wust-Fischbeck, Kabelitzer Str. Außenbereich
Gemarkung Fischbeck, Flur 6, Flurstücke 98/2, 98/4

Bei der beantragten Güllevergärungsanlage handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1, Nummer 8.4.2.1 UVP. Gemäß § 3 c Absatz 1 UVP i.V.m. der Anlage 2 zum UVP wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Gemäß § 3a Satz 2 UVP wird hiermit bekannt gegeben, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVP durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 23.10.2013

Carsten Wulfänger



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 23.10.2013 mit dem Beschluss 08/2013 über den Jahresabschluss 2011, die Entlastung des Vorsitzenden und zur Verwendung des Jahresergebnisses 2011 zugestimmt.

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit §§ 108 und 108a GO LSA hat die Verbandsversammlung, nach Durchführung der Rechnungsprüfung, den Jahresabschluss zu beschließen, über die Entlastung des Vorsitzenden und über die Behandlung des Jahresergebnisses zu entscheiden.

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 58. Sitzung am 23.10.2013 den folgenden Beschluss Nr. 08/2013 gefasst:

„Die Regionalversammlung beschließt:
den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 und erteilt dem Vorsitzenden für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 13.162,47 Euro aus dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 wird durch Zuführung zur Rücklage gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO Doppik ausgeglichen.“

Der Jahresabschluss 2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark mit dem Lagebericht liegt zur Einsichtnahme vom 14.11.2013 bis zum 20.12.2013 während der Geschäftszeiten öffentlich in der Geschäftsstelle der

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
Ackerstr. 13
29410 Salzwedel
aus.

Salzwedel, den 28.10.2013


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark am 23.10.2013, wurde die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung mit dem Beschluss 09/2013 zugestimmt.

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs.3 des Gesetzes vom 08. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) i.V.m. dem Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466) sowie des § 6 Abs. 2 Punkt 4 der Verbandssatzung vom 11.12.2000 in der zuletzt geänderten Fassung i.V.m. § 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 30.09.2013, nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Stendal vom 26.09.2013 sowie Beschlussfassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 23.10.2013, die 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 11.12.2000.

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 11.12.2000, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 08.11.2006, wird wie folgt geändert:

§ 6

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Punkt 5 wird wie folgt gefasst:

„den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben die den Vermögenswert von 5.000 Euro überschreiten und Verpflichtungsermächtigungen, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorsitzenden für die Haushaltsdurchführung“

b) Punkt 14 wird wie folgt gefasst:

„die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie die Wertgrenze von 200.000 Euro übersteigen“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: 23.10.2013


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, auf ihrer Sitzung am 23.10.2013, wurde die Neufassung der Verwaltungskostensatzung mit dem Beschluss 05/2013 zugestimmt.

Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Gemäß § 16 des Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

(KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung sowie § 6 der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nach Beschlussfassung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 23.10.2013 die Neufassung der Verwaltungskostensatzung im eigenen Wirkungskreis.

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlung

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligung hierzu Anlass gegeben hat. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgezogen wird.

3. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Kostenhöhe bestimmt sich unbeschadet des § 6 dieser Satzung nach dem Kostentarif der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

1. Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festlegung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

2. Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand sind vorbehaltlich besonderer Regelungen als Stundensätze die in der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (All-GO LSA) vom 30.08.2004 (GVBl. LSA S. 554), in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzten Stundensätze für Beamte und vergleichbare Angestellte zugrunde zu legen.

für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3 **32 Euro**,

für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8 **39 Euro**,

für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 **49 Euro**,

für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü **65 Euro**.

3. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

4. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

5. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

6. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

7. Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

1. Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 5 des Kostentarifes. (Schriftgröße angepasst)

2. Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

3. Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben für:

a) mündliche Auskünfte ohne erheblichen Zeitaufwand

b) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen

c) Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder der Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühren einem Dritten zu Last zu legen sind.

2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

3. Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

1. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet einer Erhebung und der Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligte Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- a) Postgebühren für die Zustellung und Nachnahme, Ladungen von Zeugen und Sachverständigen
- b) die Fernspreckgebühren (u.a. FAX etc.)
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Sachverständigengebühren, die Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige
- e) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- f) Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- g) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Kopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
- h) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- i) Kosten von Dritten für die rechtliche Prüfung von Verfahren gemäß Kostentarif der Anlage zur Verwaltungskostensatzung lfd. Nr. 7-9

3. Beim Verkehr mit Behörden des Landes und mit Gebietskörperschaften (einschließlich Einheits- oder Verbandsgemeinden) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

- a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wurde,
- b) wer die Kosten durch eine der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark abgegebenen oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2. Kostenpflichtig nach § 4 dieser Satzung ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

3. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

1. Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark einen anderen Zeitpunkt festlegt.

2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 In-Kraft-Treten

1. Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 28.09.2011 außer Kraft.

ausgefertigt am: 23.10.2013

Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung Kostentarife zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Lfd. Nr.: 1.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.1.	Abschriften/Auslieferungen	
1.1.1.	Format A 5	2,50
1.1.2.	Format A 4	3,50
1.2.	Fotokopien und Drucke (schwarz/weiß)	
1.2.1.	Bis Format A 4	0,70
	ab 10 Seiten	0,36
	ab 50 Seiten	0,20
	ab 100 Seiten	0,11
1.2.2.	Format A 3	1,60
	ab 10 Seiten	0,85
	ab 50 Seiten	0,43
	ab 100 Seiten	0,20
1.3.	Kartendrucke (farbig)	
1.3.1.	Format A 0	25,00
1.3.2.	Format A 1	22,00
1.3.3.	Format A 2	20,00
1.3.4.	Format A 3	15,00
1.3.5.	Format A 4	10,00
1.3.6.	Format A 5	7,00
1.3.7.	Handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geographischer Informationssysteme erstellte Karten (je angefangene Stunde)	65,00
1.4.	Kartendrucke (schwarz/weiß)	
1.4.1.	Format A 0	18,00
1.4.2.	Format A 1	16,00
1.4.3.	Format A 2	14,00
1.5.	Vervielfältigungen auf Datenträgern	
1.5.1.	CD mit digitalen Daten	8,00
2.	Auskünfte	
2.1.	schriftliche Auskünfte und Akten (je Stunde)	15,00 – 65,00
2.2.	sonstige schriftliche Auskünfte mit erheblichen Zeitaufwand (je Stunde)	25,00 – 65,00
3.	Akteneinsicht	
3.1.	Einsichtsgewährung in Akten und Unterlagen (je Stunde)	
3.1.1.	ohne Aufsicht (je Stunde)	10,00
3.1.2.	mit Aufsicht (je Stunde)	10,00 – 65,00
3.2.	Überlassung von Akten bei abgeschlossenen Verfahren	25,00
4.	Zurücknahme eines Antrages nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	25 bis 75 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
5.	Rechtsbehelfe	20,00 – 4.000,00*
	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen Dritter.	
6.	Schutzgebühr	20,00
	für Veröffentlichungen (z.B. Regionaler Entwicklungsplan, Teilentwicklungsplan usw.)	
7.	Zielabweichungsverfahren	500,00 – 5.000,00
	gemäß § 6 des Raumordnungsgesetz (ROG) vom 23.12.2009 in Verbindung mit dem Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28.04.1998 in den zurzeit gültigen Fassungen	
8.	Verfahren gemäß Ziffer 5.4.6.3.Z REP Altmark 2005	7.200,00 zzgl. Auslagen
	vom 23.03.2005 i.V.m. der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan Wind vom 20.02.2013 (Einfaches Verfahren)	
	Verfahren gemäß Ziffer 5.4.6.3.Z REP Altmark 2005	14.400,00 zzgl. Auslagen
	vom 23.03.2005 i.V.m. der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan Wind vom 20.02.2013 (Qualifiziertes Verfahren)	
9.	Verfahren nach dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA)	Gebühr richtet sich nach lfd. Nr. 8
	G 83 Seite 105	
10.	Mitwirkungsleistungen im Beteiligungsverfahren	nach Zeitaufwand
	insbesondere nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Baugesetzbuch, der Bauordnung Land Sachsen-Anhalt	

* Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Hansestadt Stendal Amt für Wirtschaft und Liegenschaften

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht der Hansestadt Stendal im Bereich der Machbarkeitsstudie zum Industriepark Stendal-Nord

(Vorkaufssatzung Industrie- und Gewerbegebiet „Am Altmärkischen Flugplatz“)

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. dem § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GV. LSA 2009. S. 383 ff.), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 14.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Zur Sicherung der von der Hansestadt in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den durch diese Satzung bezeichneten Flächen „Am Altmärkischen Flugplatz“ steht der Hansestadt Stendal gemäß § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Vorkaufssatzung umfasst die Flächen zwischen der Osterburger Straße und der geplanten A 14.

Der räumliche Geltungsbereich, für den das besondere Vorkaufsrecht gilt, wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch:

- die nördliche Grenze des Flurstückes 164/138, Flur 2, Gemarkung Peulingen
- die nördliche Grenze des Flurstückes 163/135, Flur 2, Gemarkung Peulingen
- die südliche Grenze des Flurstückes 238/3, Flur 1, Gemarkung Peulingen
- die nördlich Grenze des Flurstückes 56, Flur 2, Gemarkung Uenglingen
- die nördlich Grenze des Flurstückes 55, Flur 2, Gemarkung Uenglingen
- die südliche Grenze des Flurstückes 166/1, Flur 1, Gemarkung Peulingen
- die südliche Grenze des Flurstückes 161, Flur 1, Gemarkung Peulingen
- die südliche Grenze des Flurstückes 158, Flur 1, Gemarkung Peulingen
- die südliche Grenze des Flurstückes 156/1, Flur 1, Gemarkung Peulingen
- die südliche Grenze des Flurstückes 154/1, Flur 1, Gemarkung Peulingen
- die südliche Grenze des Flurstückes 505/151, Flur 1, Gemarkung Peulingen
- die südliche Grenze des Flurstückes 287/154, Flur 1, Gemarkung Peulingen
- die südliche Grenze des Flurstückes 155/1, Flur 1, Gemarkung Peulingen
- die östliche Grenze des Flurstückes 65/41, Flur 1, Gemarkung Uenglingen
- die östliche Grenze des Flurstückes 63/41, Flur 1, Gemarkung Uenglingen
- die östliche Grenze des Flurstückes 66/41, Flur 1, Gemarkung Uenglingen
- die östliche Grenze des Flurstückes 41/1, Flur 1, Gemarkung Uenglingen
- die östliche Grenze des Flurstückes 67/41, Flur 1, Gemarkung Uenglingen
- die östliche Grenze des Flurstückes 109/1, Flur 6, Gemarkung Borstel
- die westliche und danach weiterführend die südliche Grenze des Flurstückes 110/1, Flur 6, Gemarkung Borstel
- die westliche und danach weiterführend die südliche Grenze des Flurstückes 78/4, Flur 6, Gemarkung Borstel

Im Osten durch:

- die östliche Grenze des Flurstückes 194, Flur 6, Gemarkung Borstel
- die östliche Grenze des Flurstückes 1, Flur 5, Gemarkung Borstel
- die östliche und dann südliche Grenze des Flurstückes 71/1, Flur 1, Gemarkung Stendal

Im Süden durch:

- die westliche Grenze des Flurstückes 66/1, Flur 1, Gemarkung Stendal
- die westliche Grenze des Flurstückes 65, Flur 1, Gemarkung Stendal
- die östliche und südliche Grenze des Flurstückes 360/19, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die östliche und südliche sowie ein Teil der westlichen Grenze des Flurstückes 194, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die südliche, westliche und nördliche Grenze des Flurstückes 34/2, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die südliche und östliche Grenze des Flurstückes 353/34, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die östliche und nördliche Grenze des Flurstückes 30/4, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die östliche Grenze des Flurstückes 29, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die nördliche Grenze des Flurstückes 30/3, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die nördliche Grenze des Flurstückes 33/1, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die nördliche Grenze des Flurstückes 31/4, Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die nördliche Grenze des Flurstückes 32/1 Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die nördliche Grenze des Flurstückes 385/31 Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die nördliche Grenze des Flurstückes 38/1 Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die nördliche Grenze des Flurstückes 41 Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die nördliche und westliche Grenze des Flurstückes 166/40 Flur 4, Gemarkung Uenglingen
- die nördliche und westliche Grenze des Flurstückes 9, Flur 3, Gemarkung Uenglingen
- gerade weiterführend bis auf die südliche Grenze des Flurstückes 152, Flur 3, Gemarkung Uenglingen
- die östliche und südliche Grenze des Flurstückes 16/1, Flur 3, Gemarkung Uenglingen
- die nördliche Grenze des Neubaus der L 15

Im Westen durch:

- die Gemarkungsgrenze der Hansestadt Stendal
- die südliche und westliche Grenze des Flurstückes 163/135, Flur 2, Gemarkung Peulingen
- die östliche und südliche Grenze des Flurstückes 199/134, Flur 2, Gemarkung Peulingen
- die südliche und westliche Grenze des Flurstückes 164/138, Flur 2, Gemarkung Peulingen

Der Geltungsbereich ist in dem Lageplan vom 25.06.2013 dargestellt, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Grundlage der Satzung

Die Hansestadt Stendal beabsichtigt, für den Geltungsbereich der Satzung die städtebauliche Entwicklung über Bebauungspläne zu steuern. Städtebauliche Grundlage des Bebauungsplans ist die Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung der Neuerschließung des Industrieparks Stendal-Nord vom Mai 2009. Für die näher bezeichneten Flächen ist die Errichtung eines Industrie- und Gewerbegebietes vorgesehen. Grundlage des Kaufpreises bildet der § 28 (3) Satz 1 BauGB.

§ 4

Inkrafttreten der Satzung

Diese Vorkaufssatzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt ab sofort beim Amt für Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Stendal, Markt 7, derzeit im Zimmer 100, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Hingewiesen wird:

1. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung erfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

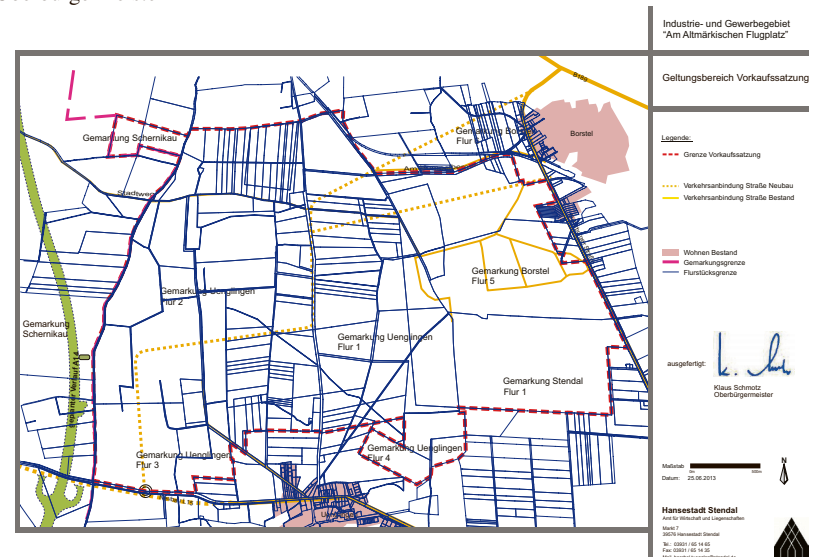
2. auf die Vorschriften des § 6 Abs. 4 GO LSA. Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Vorkaufssatzung Industrie- und Gewerbegebiet „Am Altmärkischen Flugplatz“ in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 13.11.2013

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal Planungsamt

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Bebauungsplan Nr.11/91 „Uppstall“, 3. Änderung

**hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 i. V. m. § 13 a BauGB**

1. Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 30.09.2013 beschlossen, dass Aufstellungsverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr.11/91 „Uppstall“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt gemäß § 2 BauGB einzuleiten.

Der räumliche Geltungsbereich für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ liegt in der Gemarkung Stendal, Flur 22, umfasst eine Fläche von ca. 0,46 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Neustraße 28 (Flurstück 49/1),
- im Osten durch die östliche Grenze der Grundstücke Neustraße Nr. 28 bis 31 und der Flurstücke 125/55, 55/1 und 142 (Flur 22),
- im Süden von der südlichen Grenze der Flurstücke 142, Teilfläche des Flurstücks 57/4 und den nördlichen Teilflächen der Grundstücke Bruchstraße 17 bis 19 (Hausgärten),
- im Westen durch die westliche Begrenzung des Flurstücks 61/4 bis zum Schnittpunkt des Flurstücks 63/3. Von dort in nordwestlicher Richtung verlaufend bis zum Schnittpunkt

des Flurstücks 68/6 mit der östlichen Grenze des Flurstücks 175. Von dort in nördlicher Richtung bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 49/1.
Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans ist dem beigefügten Ausschnitt aus der topographischen Karte zu entnehmen.

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal wurde beauftragt, das Aufstellungsverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ durchzuführen. Das Änderungsverfahren des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Im Zuge des Ausbaus der Erschließungsachse von der Neustraße in den Blockinnenbereich haben Eigentümer angrenzender Grundstücke den Wunsch geäußert, auf den privaten Grundstücken Stellplätze anlegen zu können. Die Festsetzungen des B-Plans Nr. 11/91 „Uppstall“ stehen diesen Nutzungsabsichten entgegen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage von Stellplätzen und der Reduzierung der bebaubaren Flächen zu Gunsten von Grünflächen ist das Aufstellungsverfahren zur 3. Änderung erforderlich.

2. Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat in gleicher Sitzung dem vorliegenden Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ nebst Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/91 „Uppstall“ wird nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB.

Hansestadt Stendal, den 6.11.2013



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Altmark Oase
Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Altmark Oase – Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH hat in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2013 beschlossen, den zum 31. Dezember 2012 aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH aus Magdeburg geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht festzustellen. Die Gesellschafterversammlung hat weiterhin beschlossen, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von - 556.491,19 Euro aus der Kapitalrücklage zu entnehmen und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 werden aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt für die Dauer von 7 Tagen ab Veröffentlichung in den Geschäftsräumen der Stadt Stendal, Am Markt 1, Servicepunkt öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 30. Oktober 2013



Marcus Schreiber
Geschäftsführer
Altmark Oase
Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Verbandsgemeinderates über die Jahresrechnung 2011 der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und Entlastung des Verbandsgemeindebürgermeisters

Aufgrund des § 170 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) – GO LSA -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat am 09.10.2013 Folgendes beschlossen:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land beschließt gemäß § 170 Absatz 3 GO LSA über die Jahresrechnung 2011 der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und erteilt dem Verbandsgemeindebürgermeister ohne Einschränkungen die Entlastung.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2011 mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme

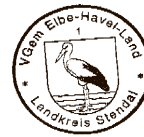
vom 14.11.2013 bis zum 27.11.2013

in der Verwaltungshauptstelle in Schönhausen (Elbe), Bismarckstr. 12 und in der Verwaltungsnebenstelle in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.

Schönhausen (Elbe), den 06.11.2013



Witt
Verbandsgemeindebürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Bekanntmachung

1. Änderung Flächennutzungsplan Fischbeck

Hier: Wirksamwerden der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB

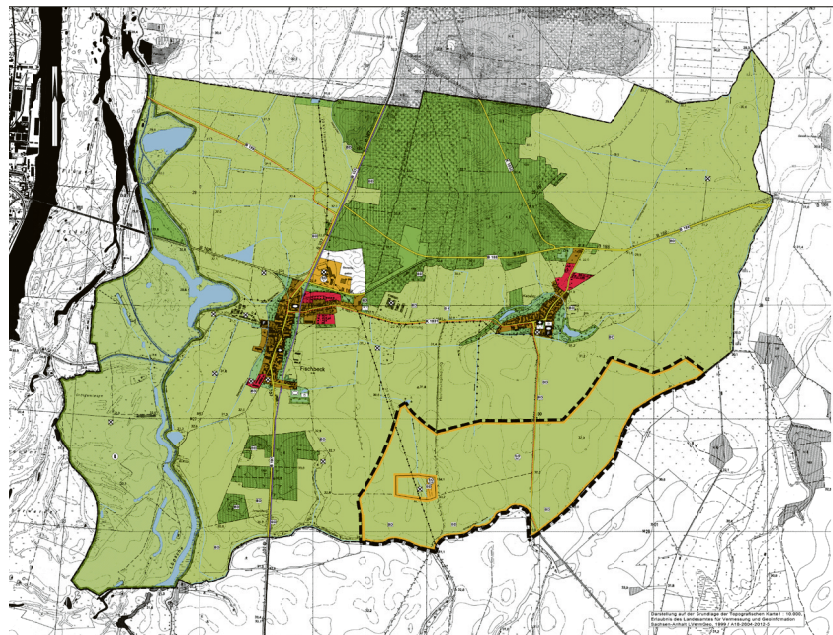
Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land hat in seiner Sitzung am 20.02.2013 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Mitgliedsgemeinde Fischbeck (Feststellungsbeschluss) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 233 und § 244 BauGB beschlossen. Grundlage ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Der Landkreis Stendal hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Fischbeck am 27.06.2013 genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes Fischbeck ist erforderlich, damit der Bebauungsplan der Gemeinde Wust-Fischbeck „Änderung und Erweiterung Windpark Fischbeck“, der im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 aufgestellt wird, dem Entwicklungsgebot entsprechend verwirklicht werden kann.

Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Fischbeck wird hiermit ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes „Änderung und Erweiterung Windpark Fischbeck“ als Satzung am 16.07.2013 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Wust-Fischbeck in den Schaukästen der Gemeinde bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Fischbeck:



Darstellung auf der Grundlage der Topografischen Karte 1:10000
Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 1999/A18-2604-2012-5

Hingewiesen wird

1. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.
Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2 sowie § 22 Abs. 9 Satz 2 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei der Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, berührte Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gefehlt hat;

b) die Vorschriften über die Begründung der Flächennutzungsplanänderung sowie der Entwürfe nach § 3 Abs. 2; § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind, dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Flächennutzungsplanänderung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbereich unbeachtlich, wenn die Begründungen hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig sind.

c) ein Beschluss der Gemeinde über die Flächennutzungsplanänderung, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

2. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.
Danach sind unbeachtlich

a) die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

b) eine Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des B-Planes und des Flächennutzungsplanes

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Fischbeck rechtswirksam.

Schönhausen (Elbe), 14.11.2013


Maczutajtis

Stellvertreterin Verbandsgemeindebürgermeister



Wasserverband Stendal-Osterburg

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Versammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 9.10.2013 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Versammlung hat am 9.10.2013 den Jahresabschluss 2012 mit folgenden Daten festgestellt:

Bilanzsumme	172.479.948,22 Euro
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	163.506.010,99 Euro
das Umlaufvermögen	8.962.019,87 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	11.917,36 Euro
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	34.329.882,11 Euro
den Sonderposten für Investitionszuschüsse	38.204.861,92 Euro
die empfangenen Ertragszuschüsse	20.477.908,92 Euro
die Rückstellungen	3.640.110,68 Euro
die Verbindlichkeiten	75.826.672,13 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	512,46 Euro
Jahresverlust	16.757,91 Euro
Summe der Erträge	18.282.594,92 Euro
Summe der Aufwendungen	18.299.352,83 Euro

Verwendung des Jahresergebnisses

Es wurde der Beschluss gefasst, den Jahresverlust vom 16.757,91 Euro der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer hat folgenden Wortlaut:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark), den gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.

Magdeburg, den 28. August 2013

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Römgens
Wirtschaftsprüfer

gez. Bornkamp
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2012 des Wasserverbandes Stendal Osterburg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2012 den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 28.08.2013 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 beauftragte Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Eigene örtliche Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 127 GO LSA haben bezogen auf das Berichtsjahr 2012 nicht stattgefunden.

Stendal, den 30.09.2013

gez. Ralf Mosow
Amtsleiter

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde am 9.10.2013 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Lageplan und Erfolgsübersicht des Jahres 2012 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 25.11.2013 bis 6.12.2013 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 30. Oktober 2013


Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

Bekanntmachung Änderung

Anlage 1 Verbandssatzung
Mitgliedsgemeinden

1 Stadt Arendsee	für die Ortsteile	Arendsee, Dessau, Friedrichsmilde, Genzien, Gestien, Harpe, Höwisch, Kerkuhn, Kläden, Kleinau, Kraatz, Leppin, Lohne, Neulingen, Sanne, Schrampe, Thielbeer, Zehren, Ziemendorf, Ziebau, Zühlen
2 Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	für die Mitgliedsgemeinde	Arneburg, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden, Rochau, Hansestadt Werben (Elbe)
3 Stadt Bismark (Altmark)	für die Ortsteile	Badingen, Beesewege, Belkau, Büllitz, Darnewitz, Deetz, Dobberkau, Friedrichsfließ, Friedrichshof, Garlipp, Grassau, Grävenitz, Grünenwulsch, Hohenwulsch, Käthen, Kläden, Klinke, Möllenbeck, Querstedt, Schäplitz,

		Schernikau, Schinne, Schönfeld, Schorstedt, Steinfeld (Altmark)
4	Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Ortsteile der Mitgliedsgemeinde Angern	Bertingen, Mahlwinkel, Zibberick
5	Hansestadt Osterburg (Altmark)	
6	Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) für die Mitgliedsgemeinde	Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Hansestadt Seehausen (Altmark), Zehrental
7	Hansestadt Stendal (Altmark) für die Ortsteile	Arnim, Bindfelde, Börgitz, Buchholz, Charlottenhof, Dahlen, Dahrenstedt, Döbbelin, Gohre, Groß Schwechten, Heeren, Insel, Jarchau, Klein Möringen, Möringen, Nahrstedt, Neuendorf am Speck, Peulingen, Staats, Staffelde, Tornau, Uchtsprunge, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Vollenschier, Welle, Wilhelmshof, Wittenmoor
8	Stadt Tangerhütte	
9	Stadt Tangermünde für die Ortsteile	Billberge, Bölsdorf, Buch, Grobleben, Hämerten, Köckte, Langensalzwedel, Miltern, Storkau (Elbe)

Osterburg, den 30.10.2013



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg teilt hierdurch mit, dass entsprechend dem § 5 seiner Satzung die Gewässerschau 2013 (Gewässer 1. und 2. Ordnung) an den nachstehend genannten Tagen durchgeführt wird:

Montag, den	02.12.2013	Schaubereich 1
Dienstag, den	03.12.2013	Schaubereich 2
Mittwoch, den	04.12.2013	Schaubereich 3

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet Gewässer 2. Ordnung haben, so können Sie an den Gewässerschauen persönlich teilnehmen oder den zuständigen Schaubeauftragten unseres Verbandes in den einzelnen Schaubereichen entsprechende Hinweise übermitteln.

Schaubereich 1 Havelberg, Nitzow, Vehlgest/Kümmernitz, Jederitz, Kuhlhausen, Garz, Warnau, Werben, Schollene und OT, Molkenberg

Schaubeauftragte:

Herr Hark	Arfsten	Müggenbusch
Herr Wilfried	Schöning	Schollene
Herr Joachim	Köpke	Garz

Schaubereich 2 Sandau, Wulkau, Schönfeld, Kamern/OT Rehberg, Neuermark/Lübars, Klietz/Scharlibbe

Schaubeauftragte:

Herr Arnim	Glimm	Scharlibbe
------------	-------	------------

Schaubereich 3 Hohengöhren, Schönhausen, Mangelsdorf, Wust, Redekin, Wulkow, Fischbeck, Jerichow

Schaubeauftragte:

Herr Gottfried	Bauch	Schönhausen
Herr Wieland	Reich	Wust

Havelberg, den 04.11.2013



(Schulz)
Verbandsvorsteher

Kirchenkreisverband Prignitz-Havelland-Ruppin

Bekanntmachung

Evangelische St. Marien-St. Laurentius Gemeinde Havelberg
Friedhofsverwaltung für die Friedhöfe in Havelberg (Jungfern-, Stadt-,
und Domfriedhof) OT Toppel und OT Jederitz
Leistungskatalog ab 13. November 2013

Erdbestattung* Ruhefrist: 25 Jahre

Jungfernfriedhof Toppel, Jederitz

Wahlgrab

(Einzelgrab: 2,40 x 1,10 m)
300 Euro (12 Euro / Grab / Jahr)
Bei Verlängerung: 12 Euro / Grab / Jahr

- **Einzel- oder Doppelgrab**
- Individuelle Auswahl z. B. der Lage ist möglich (entsprechend Friedhofsgestaltung)
- Das Beistellen einer Urne pro Grab ist möglich
- Nachkauf bei Belegung der zweiten Stelle
- Eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Ende der Ruhefrist ist möglich

Stadtfriedhof
Domfriedhof

Nachkauf eines Wahlgrabes
für Ehepartner (12 Euro / Grab / Jahr)

- **Kein weiterer Nachkauf darüber hinaus möglich**
- **Keine Neuvergabe von Wahl- oder Reihengräbern**

Jungfernfriedhof

Reihengrab

(Einzelgrab: 2,30 x 1 m)
250 Euro (10 Euro / Jahr)

- **Einzelgrab:** Beisetzung **eines einzelnen** Verstorbenen (Sarg oder Urne)
- Die Belegung erfolgt der Reihe nach (zeitlich und örtlich)
- Eine Verlängerung des festgelegten Nutzungsrechts am Ende der Ruhefrist ist nicht möglich

Jungfernfriedhof

Kindergrab

(bis 14. Lebensjahr) Einzelgrab
200 Euro (8 Euro / Jahr)

- **Einzelgrab:** Beisetzung **eines einzelnen** Verstorbenen (Sarg oder Urne)
- Die Belegung erfolgt der Reihe nach (zeitlich und örtlich)
- Eine Verlängerung des festgelegten Nutzungsrechts am Ende der Ruhefrist ist nicht möglich

Jungfernfriedhof

Rasenreihengrab mit Stele

Erdbestattung (2,30 x 1 m)
1.995 Euro / 25 Jahre
Für Sarg- und Urnenbeisetzung

Darin enthalten sind:
Grabstele, Grabpflege und spätere Räumung

- **Alternative zur anonymen Bestattung**
- Kein Pflegeaufwand durch Angehörige
- **Einzelgrab** mit Grabkennzeichnung durch eine Grabstele für vier Gräber (vorgesehen mit Inschrift für Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr)
- Die Belegung erfolgt der Reihe nach (zeitlich und örtlich)
- Einzelgrabstätte mit Platz für einen Sarg oder eine Urne
- Kein Nachkauf möglich
- Graseinsaat und Teilbepflanzung
- Grabpflege durch den Friedhofsträger
- Möglichkeit der Ablage von Blumen an der Grabstele

Jungfernfriedhof

Rasendoppelgrab mit Stele

Erdbestattung (2,30 x 2,5 m)
3.720 Euro / 25 Jahre
Für Sarg- und Urnenbeisetzung
Bei Verlängerung: 130 Euro / Jahr

Darin enthalten sind:
Grabstele, Grabpflege und spätere Räumung

- **Alternative zur anonymen Bestattung**
- Kein Pflegeaufwand durch Angehörige
- Mit Grabkennzeichnung durch eine Grabstele für vier Doppelgräber (vorgesehen mit Inschrift für Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr)
- Die Belegung erfolgt der Reihe nach (zeitlich und örtlich)
- Doppelgrabstätte mit Platz für je einen Sarg oder eine Urne
- Graseinsaat und teilweise Bepflanzung
- Grabpflege durch den Friedhofsträger
- Möglichkeit der Ablage von Blumen an der Grabstele
- Nachkauf bei Belegung der zweiten Stelle
- Nach Ablauf der 2. Belegung ist ein Nachkauf für maximal 5 Jahre möglich

Feuerbestattung * Ruhefrist: 25 Jahre

Jungfernfriedhof Jederitz, Toppel

Urnengrab (1 x 1 m)

500 Euro (20 Euro / Jahr)

Bei Verlängerung: 20 Euro / Jahr

- **Einzelgrab** (für bis zu zwei Urnen)
- die Belegung erfolgt der Reihe nach (zeitlich und örtlich)
- eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Ende der Ruhefrist ist möglich

Stadtfriedhof, Domfriedhof

Nachkauf eines Urnengrabes
für Ehepartner (20 Euro/Jahr)

- **kein weiterer Nachkauf darüber hinaus möglich**
- **keine Neuvergabe von Urnengräbern**

Jungfernfriedhof, Stadtfriedhof, Domfriedhof

Urnengemeinschaftsanlage

namenlose Bestattung (40x40 cm)

350 Euro / 25 Jahre

Darin enthalten sind: Pflege der Anlage und spätere Räumung

- Urnengemeinschaftsanlage
- Rasengräber für je eine Urne
- keine Kennzeichnung / kein Hinweis auf den Namen der/des Verstorbenen
- Pflege durch die Friedhofsverwaltung
- eine Verlängerung des festgelegten Nutzungsrechts am Ende der Ruhefrist ist nicht möglich

Jungfernfriedhof
Stadtfriedhof

Urnenrasenreihengrab mit Grabplatte

Reihengrab (40 x 50 cm)

1.500 Euro / 25 Jahre

Darin enthalten sind: Pflege der Anlage und spätere Räumung

- **Alternative zur anonymen Bestattung**
- Kein Pflegeaufwand durch Angehörige
- **Einzelgrab** mit Grabkennzeichnung durch eine Grabplatte für mehrere Bestattungen (vorgesehen mit Inschrift für Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr)
- Die Belegung erfolgt der Reihe nach (zeitlich und örtlich)
- Einzelgrabstätte mit Platz für eine Urne
- Kein Nachkauf möglich
- Graseinsaat und spätere Bepflanzung
- Grabpflege durch den Friedhofsträger
- Möglichkeit der Ablage von Blumen vor der Grabplatte

Jungfernfriedhof
Stadtfriedhof

Urnenrasendoppelgrab mit Grabplatte

Doppelgrab (80 x 50 cm)

3.000 Euro / 25 Jahre

Bei Verlängerung: 90 Euro / Jahr

Darin enthalten sind: Pflege der Anlage und spätere Räumung

- **Alternative zur anonymen Bestattung**
- Kein Pflegeaufwand durch Angehörige
- **Doppelgrab** mit Grabkennzeichnung durch eine Grabplatte für mehrere Bestattungen (vorgesehen mit Inschrift für Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr)
- Die Belegung erfolgt der Reihe nach (zeitlich und örtlich)
- Doppelgrabstätte mit Platz für je eine Urne
- Graseinsaat und teilweise Bepflanzung
- Grabpflege durch den Friedhofsträger
- Möglichkeit der Ablage von Blumen an der Grabstele
- Nachkauf bei Belegung der zweiten Stelle, danach nicht weiter möglich

Zusätzliche Kosten:

Trauerfeier: Übernahme und Aufbewahrung in der Kapelle/ Dom/ Paradiessaal/ Kirche (bei weltlicher Trauerfeier) 150,00 Euro

Friedhofsverwaltungskosten: Bearbeitungsgebühr

5,00 Euro

Zur Information:

Weitere Bestattungsarbeiten obliegen dem vertraglich zugelassenen Friedhofsgärtner. Seine Gebühren werden von ihm separat abgerechnet.

Umbettung bedarf einer schriftlichen Antragstellung. Sie wird nur nach Zulassung durch die Ev. Kirchengemeinde gestattet und ist vom Friedhofsgärtner durchzuführen.

Trauerfeier: Jede Beisetzung beginnt in jedem Fall in einer Friedhofskapelle!*

*Gilt nicht, wenn bereits vor der Kremierung eine würdige Trauerfeier stattfand.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31